

**Änderung
der Dritten Allgemeinverfügung
des Landkreises Fulda zur Verhinderung
der weiteren
Ausbreitung des Corona-Virus im
Landkreis Fulda vom 23.10.2020**

Aufgrund von § 16, 28 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1385) in Verbindung mit § 5 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst vom 28. September 2007 (GVBl. I S. 659), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Mai 2020 (GVBl. I S. 310)

wird die Nummer 2. der Dritten Allgemeinverfügung vom 23.10.2020 für das Gebiet des Landkreises Fulda um einen neuen Absatz a) ergänzt:

Obergrenze Teilnehmer für Zusammenkünfte

2. a) Aufenthalte im öffentlichen Raum sind auf eine Gruppengröße von 5 Personen oder die Angehörigen des eigenen und eines weiteren Hausstandes beschränkt.

Der bisherige Text der Nummer 2. wird Absatz b).

In-Kraft-Treten

Diese Änderung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Alle übrigen Bestimmungen der Dritten Allgemeinverfügung vom 23.10.2020 gelten unverändert fort.

Begründung:

Die Hessische Landesregierung hat gemäß § 32 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) die Corona-Kontakt und Betriebsbeschränkungsverordnung (CoKoBeV) zur Bekämpfung des Corona-Virus erlassen. Basierend auf § 9 der CoKoBeV wurde dem Landkreis Fulda durch ein Präventions- und Eskalationskonzept zur Eindämmung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2 in Hessen aufgetragen, Maßnahmen abhängig von der Zahl der Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnern innerhalb der vergangenen 7 Tage zu ergreifen.

Die gesundheitsamtlich ermittelte Zahl der Neuinfektionen im hier maßgeblichen Referenzzeitraum von sieben Tagen im Kreisgebiet beläuft sich nach Stand vom 25.10.2020, 24:00 Uhr auf 87,9 Neuinfektionen je 100.000 Einwohnern (7-Tages Inzidenz), so dass der Landkreis Fulda nun der Stufe 5 (dunkelrot) des Eskalationskonzeptes zugeordnet ist. Das Eskalationskonzept sieht für den Fall einer 7-Tages Inzidenz von über 75 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnern die Einführung von Kontaktbeschränkungen im öffentlichen Raum auf maximal 5 Personen oder Angehörige von zwei Hausständen vor. Dies wird mit der vorliegenden Änderung der Dritten Allgemeinverfügung des Landkreises Fulda vom 23.10.2020 umgesetzt. Da sich der erneute sprunghafte Anstieg der Zahl der Neuinfektionen

innerhalb von nur drei Tagen nicht auf ein lokal abgrenzbares Infektionsgeschehen zurückführen lässt, ist nach wie vor von einer diffusen Ausbreitung des Corona-Virus auszugehen.

Vor diesem Hintergrund mussten unverzüglich umfänglich wirksame Maßnahmen mit dem Ziel einer Verzögerung der Ausbreitungsdynamik und zur Unterbrechung von Infektionsketten ergriffen werden. Dies kann nur erreicht werden, wenn die Zahl der Kontakte im öffentlichen und privaten Bereich weiter reduziert wird. Nur dann ist das Gesundheitsamt noch in der Lage, Kontaktpersonen und Infektionswege zu ermitteln und die erforderlichen Maßnahmen in die Wege zu leiten. Ziel dieser Vorgehensweise ist eine Verlangsamung des Infektionsgeschehens. Dies ist erforderlich zum Schutz der gesamten Bevölkerung des Landkreises Fulda und besonders vulnerabler Bevölkerungsschichten wie ältere Bürgerinnen und Bürger und solchen mit Vorerkrankungen, aber auch zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems.

Gegen den SARS-CoV-2 Virus steht derzeit weder eine Impfung noch eine gesicherte Behandlungsmethode zur Verfügung. Daher stellen die kontaktreduzierenden Maßnahmen sowie die übrigen Anordnungen und Empfehlungen der Dritten Allgemeinverfügung vom 23.10.2020 die einzigen wirksamen Mittel zum Schutz der Gesundheit der Allgemeinheit und zur Aufrechterhaltung zentraler Infrastrukturen dar. Auf die Begründung der Dritten Allgemeinverfügung vom 23.10.2020, öffentlich bekannt gemacht am 24.10.2020 in der Fuldaer Zeitung, wird verwiesen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in Kassel, Goethestraße 41 - 43, 34121 Kassel, erhoben werden.

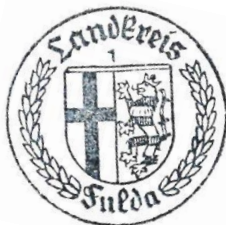
Gem. §§ 16 Abs. 8 und 28 Abs. 3 des Infektionsschutzgesetzes hat eine Anfechtungsklage gegen diese Anordnung keine aufschiebende Wirkung. Eine aufschiebende Wirkung kann nur durch eine entsprechende gerichtliche Entscheidung eintreten.

Landkreis Fulda, 26.10.2020

Der Kreisausschuss



Woide
Landrat



Schmitt
Erster Kreisbeigeordneter